

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6, § 65 Abs.1,
§ 78 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 60/74

Beschluß des BAG vom 15. Juni 1976 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



1 ABR 60/74

4 Ta BV 11/74 Düsseldorf

In Sachen

pp.

hat der erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 15. Juni 1976 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Dr. Rust beschlossen:

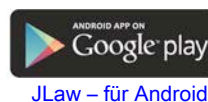
Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. März 1974 - 4 Ta BV 11/74 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist Vorsitzender der im Betrieb der Antragsgegnerin gewählten Jugendvertretung und hat aufgrund von Beschlüssen der Jugendvertretung und des Betriebsrates der Antragsgegnerin vom 26. November bis 2. Dezember 1972 an einem Lehrgang der IG Metall in deren Bildungszentrum in Sp teilgenommen.

Die IG Metall hat von dem Antragsteller für Unterkunft und Verpflegung je Tag 48,-- DM, zusammen für die sechs Tage des Lehrgangs 288,-- DM verlangt. Die Antragsgegnerin ist bereit, an den Antragsteller pro Tag 38,-- DM, zusammen also 228,-- DM, zu zahlen. Dabei hat sie sich auf die von ihr aufgestellte betriebliche Reisekostenregelung vom 10. September 1971, die seit 15. September 1971 praktiziert wird, berufen.

Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, die betriebliche Reisekostenregelung der Antragsgegnerin sei für die ihm als Jugendvertreter entstandenen Lehrgangskosten nicht anwendbar. Bei dem Anspruch nach § 40 Abs. 1 BetrVG handele es sich um den Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm auch die verbleibenden 60,-- DM zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hingewiesen. Dabei spiele vor allem die Haushaltsersparnis eine erhebliche Rolle. Dies rechtfertige die Heranziehung der Grundsätze einer innerbetrieblichen Reisekostenordnung. Mitglieder der Betriebsverfassungsorgane könnten demnach vom Arbeitgeber für gewerkschaftliche Schulungsmaßnahmen keinen höheren Aufwendersatz für Verpflegung und Unterbringung verlangen als andere Arbeitnehmer bei normalen Dienstreisen.

Das Arbeitsgericht Solingen hat die Antragsgegnerin verpflichtet, unter Absetzung einer Haushaltersparnis an den Antragsteller noch 31,14 DM zu zahlen und im übrigen den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen und auf die Beschwerde des Antragstellers diesem unter teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses den erhobenen Anspruch voll zuerkannt.

Das Landesarbeitsgericht hat u. a. die Auffassung vertreten, die von der Antragsgegnerin aufgestellten betrieblichen Reisekostengrundsätze könnten hinsichtlich des Umfanges ihrer Kostenerstattungspflicht dem Antragsteller gegenüber nicht herangezogen werden. Diese befaßten sich nämlich ausschließlich mit In- und Auslandsreisen, die von einem Arbeitnehmer auf Weisung des Arbeitgebers im betrieblichen Interesse durchgeführt werden. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Antragsgegnerin bei der Aufstellung dieser Reisekostengrundsätze vom 10. September 1971 Aufwendungen der vom Antragsteller im vorliegenden Beschlußverfahren geltend gemachten Art nicht zu regeln beabsichtigte. Allein diese Tatsache lasse ihre Anwendung im vorliegenden Beschlußverfahren ausscheiden. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin liege auch, wenn ihre betriebliche Reisekosten-Ordnung vom 10. September 1971 auf die Aufwendungen ihrer Betriebsratsmitglieder oder der Mitglieder ihrer Jugendvertretung nicht angewandt werde, keine Bevorzugung dieser Personen vor. Dies könnte nur dann der Fall sein, wenn bei den In- und Auslandsreisen der Arbeitnehmer der Antragsgegnerin und dem betriebsverfassungsrechtlichen Aufwendungsersatz gleichartige Tatbestände gegeben wären.

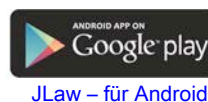
Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Abweisungsantrag weiter, während der Antragsteller und der beteiligte Betriebsrat beantragen, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.



II. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. Der Senat tritt dem angefochtenen Beschluß im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung bei. Gegenstand der Rechtsbeschwerde ist lediglich noch die Frage, ob dem Antragsteller der betriebliche Reisekostensatz von 38,-- DM täglich zu erstatten ist oder der ihm in Rechnung gestellte Satz von 48,--DM.

1. Der Antragsteller braucht sich im vorliegenden Fall nicht auf die betriebliche Reisekostenregelung verweisen zu lassen. Der Senat hat zwar mehrfach entschieden, daß eine betriebliche Reisekostenregelung auch für Betriebsratsmitglieder und Mitglieder anderer Betriebsverfassungsorgane gilt (vgl. die Beschlüsse vom 17. September 1974, 29. April 1975 und 23. Juni 1975, AP Nr. 6 zu § 40 BetrVG 1972 und [demnächst] AP Nr. 9 und AP Nr. 10 zu § 40 BetrVG 1972). In den genannten Fällen handelte es sich aber jeweils um vom Arbeitnehmer beeinflussbare Kosten für Verzehr bzw. Bahnfahrt. Begründet hat der Senat seine Auffassung insbesondere mit dem ~~Begünstigungsverbot~~ des § 78 Satz 2 BetrVG. Der Senat hat bisher aber ausdrücklich offen gelassen, ob eine betriebliche Reisekostenregelung auch dann anzuwenden ist, wenn es sich um Kosten handelt, die vom einzelnen Arbeitnehmer in ihrer Höhe nicht beeinflussbar sind, sondern ihm bei Besuch einer Schulungsveranstaltung zwangsläufig entstehen.

Diese Frage bedarf auch im vorliegenden Fall keiner generellen Entscheidung im Hinblick auf das Begünstigungs- und Benachteiligungsverbot des § 78 Satz 2 BetrVG. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob die Zuerkennung tatsächlich entstandener höherer Kosten gegenüber einer betrieblichen Reisekostenregelung eine unzulässige Begünstigung oder deren Versagung gerade umgekehrt eine unzulässige Benachteiligung i. S. des § 78 Satz 2 BetrVG darstellen würde (vgl. Beschluß des Senats vom 29. Januar 1974, AP Nr. 9 zu § 37 BetrVG 1972 unter Ziff. III 5 b der Gründe). Jedenfalls braucht sich der Antragsteller hier nicht auf die betriebliche Reisekostenregelung verweisen zu lassen, wie das



Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt. Diese Regelung aus dem Jahre 1971 mit den damals als angemessen angesehenen Sätzen regelt die Erstattung der üblichen Reisekosten bei vom Arbeitgeber angeordneten Dienstreisen im In- und Ausland. Sie ist nicht zugeschnitten auf die Erstattung von Kosten, die Mitgliedern eines Betriebsverfassungsorgans beim Besuch von Schulungsveranstaltungen mit internatsmäßiger Unterbringung entstehen und nach der Rechtsprechung des Senats den unmittelbaren Kosten der Betriebsrätstätigkeit gleichstehen. Schon in der Regelung von 1971 war zudem vorgesehen, daß die Erstattung höherer "Spesen", die sich aus besonderen Umständen ergeben können, in Betracht kommt. Hier wird der allgemeine Gedanke angesprochen, daß der Arbeitnehmer letzten Endes nicht etwa notwendige im betrieblichen Interesse aufgewandte Kosten teilweise selbst tragen muß. Dann gilt dieser Grundsatz aber auch für die erforderlichen Kosten einer Tätigkeit des Betriebsrats in der Form des Besuchs einer Schulungsveranstaltung.

2. Der Senat hat in zahlreichen Entscheidungen die Kosten von Schulungsveranstaltungen in der Schulungs- und Bildungseinrichtung Sp zu einem Tagessatz von 48,-- DM als angemessen anerkannt. Es ist gerichtsbekannt, daß dieser Betrag nur einen Teil der Kosten für Unterbringung, Verpflegung und sonstige Aufwendungen - die aber nicht zu den von einer Erstattung ausgeschlossenen Generalunkosten zählen - deckt. Deshalb greifen jedenfalls im Ergebnis die von der Rechtsbeschwerde erhobenen Verfahrensrügen nicht durch. Ein Tagessatz von 48,-- DM in einer zentralen Bildungsstätte hält sich auch im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.



- 6 -

3. Dem Landesarbeitsgericht ist schließlich auch darin beizutreten, daß ein Abzug für Haushaltersparnis im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommt. Der Tagessatz von 48,-- DM hält sich als Pauschbetrag für Mehraufwendungen innerhalb der steuerlich anzuerkennenden steuerfreien Beträge (BAG Beschluß vom 29. Januar 1974, AP Nr. 9 zu § 37 BetrVG 1972 unter Ziff. III 5 b der Gründe). Die Steuervorschriften sind zwar für die hier zu entscheidende Frage nicht unmittelbar verbindlich, können aber als Erfahrungswerte berücksichtigt werden. Die etwaige Ersparnis an Aufwendungen für die Haushaltsführung wird regelmäßig durch andere Aufwendungen aufgezehrt, die der Arbeitnehmer zu Hause nicht gehabt hätte und die als Kosten der persönlichen Lebensführung nicht dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden können (vgl. BAG Beschluß vom 29. April 1975 unter II B 2 der Gründe[demnächst] AP Nr. 9 zu § 40 BetrVG 1972).

Demnach kann die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben.

gez.: Dr. Auffarth

Richter Bichler ist infolge
Urlaubs an der Unterschrift
verhindert.

Wendel

Dr. Auffarth

Mause

Dr. Rust



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

